

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ultsch,

zu Ihrer Anfrage vom 16.03.2021 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zu Frage 1:

Die Bildung eines vorberatenden Ausschusses ist jederzeit im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtrats möglich (Art. 32 Abs. 1 GO). Ob und welche Ausschüsse gebildet werden, liegt grundsätzlich im Ermessen des Stadtrates (vgl. auch BayGT Zeitung 03/2020, S. 183). Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt ebenfalls grundsätzlich im Ermessen des Stadtrates (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Der Rechtsbestand vorberatender Ausschüsse ist zwar streng rechtlich nicht vom Erlass/Änderung einer/der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts abhängig; zur Bildung vorberatender Ausschüsse genügt ein Gemeinderatsbeschluss oder eine Regelung in der Geschäftsordnung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit empfehlen wir jedoch, gegebenenfalls sowohl die Satzung Gemeindeverfassungsrecht als auch die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern/anzupassen (vgl. auch Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Anm. 2 zu Art. 32 GO).

Eine nicht erfolgte Definition des Aufgabenbereiches des Ausschusses führt zwar für sich betrachtet nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Allerdings ist der Stadtratsbeschluss vom 01.03.2021 -solange nicht auch der Aufgabenbereich sowie die gesetzeskonforme Besetzung per Beschluss festgelegt wurde- insoweit wohl lediglich als Grundsatzbeschluss in diese Richtung zu betrachten (Zielvorgabe). Alleine auf der Entscheidung des Stadtrates vom 01.03.2021 kann dieser Beschluss durch den Ersten Bürgermeister noch nicht final vollzogen werden. Zudem hat -wie Sie richtig erwähnt haben- der Stadtrat bei der Besetzung von Ausschüssen zwingend das Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien/Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).

Wir raten deshalb, nötige Beschlüsse nachzuholen. Die zeitliche Geltung ist -soweit nichts anderes beschlossen- in der Praxis auf die laufende Wahlzeit des Stadtrates beschränkt. Der Stadtrat kann jedoch Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

Zu Frage 2:

Grundsätzlich gelten die Regelungen für den Geschäftsgang des Stadtrates für Ausschüsse entsprechend. Der Erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Stadtratsmitglieder sind über die bloße Aufführung der Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung hinaus in ausreichenden Umfang über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein sollen, zu informieren, damit sie eine hinreichende Grundlage für ihre Entscheidung haben. Der Sitzungsvorsitzende hat den Ratsmitgliedern die für die Beratung und Abstimmung nötigen und erforderlichen Informationen zu geben.

Zusätzlich können den Ausschussmitgliedern grundsätzlich Sitzungsunterlagen zusammen mit der Tagesordnung ausgehändigt werden. Hierbei sind jedoch die Gesichtspunkte des Datenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für Personalangelegenheiten, die eine Vielzahl von sensiblen persönlichen Daten enthalten. Diese dürfen für die Behandlung im

Personalausschuss auch dann nicht an dessen Mitglieder gesandt oder ins Ratsinformationssystem eingestellt werden, wenn z.B. die Bewerber eingewilligt haben sollten (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Anm. 5 zu Art. 46 GO). Es gilt der Grundsatz: Im Zweifel geht der Datenschutz/Schutz personenbezogener Daten vor. Ausschussmitgliedern dürfen somit keine Personalakten oder Ähnliches zusammen mit der Tagesordnung übermittelt/ausgehändigt oder im RIS zugänglich gemacht werden.

Es besteht insoweit nur die Möglichkeit einer Einsicht in Unterlagen während der Sitzung des Ausschusses (z.B. als Tischvorlage oder per Beamer auf Leinwand im Sitzungsraum), wenn eine mündliche Ausführung durch den Sitzungsvorsitzenden nicht ausreichen sollte.

Zu Frage 3:

Ausgesprochene „Muster“ für entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung haben wir nicht vorliegen. Allgemein verweisen wir auf das Satzungsmuster Gemeindeverfassungsrecht und auf die Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages.

Nach Internetrecherche nachfolgend ein Beispiel für eine entsprechende Regelung (Aufgabenbeschreibung) in der Geschäftsordnung über einen vorberatenden Personalausschuss:

„Personalausschuss:

- a) Reporting zu allen nach Bayerischem Personalvertretungsgesetz beteiligungspflichtigen Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters
- b) Inhaltliche Vorberatung des Stellenplans
- c) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Personal- und Organisationsentwicklung“

Für evtl. weitere Fragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Weiß

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

SG21

Telefon: 0981 468-2100

Telefax: 0981 468 2119

E-Mail: walter.weiss@landratsamt-ansbach.de

Internet: www.landkreis-ansbach.de